

Diese Veröffentlichung erfolgt namentlich.

Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum
DLR Westerwald-Osteifel
Flurbereinigungs- und Siedlungsbehörde
Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren
Leuzbach-Altenkirchen
Aktenzeichen: 81106-HA10.2.

56410 Montabaur, 24.10.2017
Bahnhofstraße 32
Telefon: 02602/9228-0
Telefax: 02602/9228-27

Internet: www.dlr-westerwald-osteifel.rlp.de

Vereinfachtes Flurbereinigungsverfahren Leuzbach-Altenkirchen

Ladung

zur Bekanntgabe des durch Nachtrag 5 geänderten Flurbereinigungsplanes und zum Anhörungstermin über den Inhalt des geänderten Flurbereinigungsplanes

Der Nachtrag wurde aufgestellt,

- a) zur Wahrung der Eigentumsänderungen, die nach Aufstellung des Flurbereinigungsplanes vom Amtsgericht –Grundbuchamt- der Flurbereinigungsbehörde mitgeteilt wurden.

I. Offenlage/Anhörungstermin

Im Vereinfachten Flurbereinigungsverfahren Leuzbach-Altenkirchen, Landkreis Altenkirchen (Ww), haben wir gemäß §§ 59 Abs. 1 und 60 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I Seite 546), in der derzeit gültigen Fassung, den Termin zur Offenlage und Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch Nachtrag 5 geänderten Flurbereinigungsplanes anberaunt.

Die Offenlage und der Anhörungstermin finden am

Montag, dem 13. November 2017

statt.

Der Nachtrag 5 wird zur Einsichtnahme für die Beteiligten am

**Montag, dem 13.11.2017 - vormittags von 10:00 bis 11:00 Uhr
im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Dienstszitz Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur –Zimmer 104-**

offen gelegt.

Bei dieser Offenlegung werden die im Nachtrag 5 festgesetzten Änderungen und Ergänzungen des Flurbereinigungsplanes erläutert, Auskünfte erteilt und auf Antrag einzelner Beteiligter werden diese in ihre neuen Grundstücke örtlich eingewiesen.

Anschließend findet, ebenfalls am **Montag, dem 13.11.2017**

vormittags um 11:00 Uhr

**im Dienstleistungszentrum Ländlicher Raum Westerwald-Osteifel,
Dienststz Tiergartenstraße 19, 56410 Montabaur –Zimmer 104-**

der Termin zur Anhörung der Beteiligten über den Inhalt des durch den Nachtrag 5 geänderten bzw. ergänzten Flurbereinigungsplanes statt.

Hierzu werden die von diesem Nachtrag Betroffenen – soweit sie dessen Inhalt nicht vorweg unter Verzicht auf Vorlage anerkannt haben – geladen.

In diesem Termin wird der Nachtrag 5 zum Flurbereinigungsplan allgemein erläutert. Nach diesen Erläuterungen können sich die Beteiligten, die Widerspruch gegen den Nachtrag erheben wollen, in eine Widerspruchsliste eintragen.

II. Hinweise

Alle von diesem Nachtrag Betroffenen erhalten einen Auszug aus dem geänderten bzw. ergänzten Flurbereinigungsplan zugestellt. Es wird gebeten, diesen Auszug zu den Terminen mitzubringen. Miteigentümer erhalten nur einen Auszug. Dieser geht in der Regel an den gemeinsamen Bevollmächtigten oder an den am Ort wohnhaften Mitbeteiligten bzw. an den in den Akten des DLR Westerwald-Osteifel an erster Stelle nachgewiesenen Miteigentümer. Diese haben die Verpflichtung den Auszug auch den übrigen Mitbeteiligten zugänglich zu machen.

Wer an der Wahrnehmung des Termins verhindert ist, kann sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Der Bevollmächtigte muss seine Vertretungsbefugnis durch eine **ordnungsgemäße Vollmacht** nachweisen. Dies gilt auch für Eheleute bzw. Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, falls sie sich gegenseitig vertreten.

Die Unterschrift des Vollmachtgebers muss von einer dienstsiegelführenden Stelle (z.B. Stadt- oder Verbandsgemeindeverwaltung) beglaubigt sein. Als Geschäft, das der Durchführung der Flurbereinigung dient, ist die Beglaubigung gemäß § 108 FlurbG kosten- und gebührenfrei.

Vollmachtsvordrucke können bei dem DLR in Montabaur in Empfang genommen werden.

Vom Nachtrag 5 betroffene Nebenbeteiligte, deren Rechte aus dem Grundbuch ersichtlich sind, erhalten mit dieser Ladung ebenfalls einen Auszug aus dem Flurbereinigungsplan. Für die Rechte haften die im Auszug näher bezeichneten Abfindungsgrundstücke. Die bisher haftenden alten Grundstücke können anhand der im Auszug gemachten Angaben über die Grundbucheintragungen festgestellt werden.

Da die eingetragenen Rechte im Flurbereinigungsverfahren durch die Ausweisung von entsprechendem neuen Grundbesitz gewahrt bleiben und der neue Grundbesitz bezüglich der Belastungen an Stelle des alten Grundbesitzes tritt, ist das Erscheinen dieser Nebenbeteiligten zum Termin nicht unbedingt erforderlich.

III. Besitzübergang

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung an den von diesem Nachtrag betroffenen Flurstücken erfolgt zu den Zeitpunkten der Überleitungsbestimmungen vom 12.08.2014 bezogen auf das Jahr 2017, soweit im Einzelfall nichts Abweichendes festgesetzt ist bzw. soweit sich die Beteiligten nicht anderweitig einigen.

Rechtsmittelfristen werden mit dieser öffentlichen Bekanntmachung nicht in Gang gesetzt. Jedem von diesem Nachtrag betroffenen Beteiligten werden eine Ladung zu diesem Termin und ein Auszug aus dem geänderten Flurbereinigungsplan zugestellt.

Der Leiter des DLR
Im Auftrag:

-gez. Schwarz-

(Jan Schwarz)